

Hinweise für Planungen der Raumplanung, des Bauwesens und Sicherheitswesens

1. Zweck des Gefahrenzonenplanes

Zweck des Gefahrenzonenplanes ist die flächenhafte Darstellung von Gefährdungen durch Wildbäche, Lawinen und Erosion. Der Gefahrenzonenplan ist eine wesentliche Grundlage für die Raumplanung, vor allem für die Steuerung der Siedlungstätigkeit im Plangebiet. Insbesondere gilt dies für die Erstellung von Flächenwidmungsplänen und örtlichen Entwicklungskonzepten. Er ist auch eine Grundlage für das Sicherheitswesen (Evakuierungspläne, Katastrophenschutzpläne etc.)

Für die Wildbach- und Lawinenverbauung ist der Gefahrenzonenplan eine wichtige Grundlage für die Projektierung und Durchführung von Schutzmaßnahmen, sowie für die Reihung dieser Maßnahmen entsprechend ihrer Dringlichkeit.

Die Durchführung von Schutzmaßnahmen kann eine Änderung des Gefährdungsgrades bewirken und in der Folge auch zu einer Rücknahme der Gefahrenzonenabgrenzung in diesen Bereichen führen.

2. Gefahrenzonen

2.1 Rote Gefahrenzone

Die "Rote Gefahrenzone" umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Bei ortsüblicher Bauweise ist mit der Zerstörung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu rechnen. Auch innerhalb der Gebäude besteht für Personen Lebensgefahr.

Dieser Zone werden auch jene Flächen zugerechnet, auf denen durch kleinere, jedoch häufig wiederkehrende Ereignisse eine Gefährdung eintritt. Hier sind zumindest alle 10 Jahre oder öfter Schäden zu erwarten.

Die im Gefahrenzonenplan ausgewiesene „Grenze einer Roten Gefahrenzone“ stellt die Summenlinie aller bei einem Katastrophenereignis möglichen Gefährdungsszenarien dar, auf welche die Kriterien für die Abgrenzung von Gefahrenzonen zutreffen.

Nicht dargestellt werden im Gefahrenzonenplan jene Restgefährdungen, die bei einem größeren als dem Bemessungsereignis eintreten können.

Rote Gefahrenzonen sind für die Errichtung von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, nicht geeignet.

Bei allen anderen Planungen betreffend Bauvorhaben und bei beabsichtigten Nutzungsänderungen innerhalb dieser Zonen ist ein Gutachten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

2.2 Gelbe Gefahrenzone

Die "Gelbe Gefahrenzone" umfasst alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist.

Innerhalb dieser Zone kann das Ausmaß der Beeinträchtigung nach Lage der jeweiligen Örtlichkeit und der naturräumlichen Gegebenheiten deutlich variieren. Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden. Gefahr für Personen ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, außerhalb der Gebäude aber in unterschiedlichem Ausmaß gegeben.

Die im Gefahrenzonenplan ausgewiesene „Grenze einer Gelben Gefahrenzone“ stellt die Summenlinie aller bei einem Katastrophenereignis möglichen Gefährdungsszenarien dar, auf welche die Kriterien für die Abgrenzung von Gefahrenzonen zutreffen.

Nicht dargestellt werden im Gefahrenzonenplan jene Restgefährdungen, die bei einem größeren als dem Bemessungsereignis eintreten können.

Flächen in der "Gelben Gefahrenzone" sind wegen ihrer unterschiedlichen Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen, die von Beschädigungsgefahr für Gebäude und Lebensgefahr auf den Verkehrswegen bis zur bloßen Belästigung (z.B. durch Überflutung geringen Ausmaßes) reichen kann, zur Bebauung nicht oder minder geeignet. Da aber andererseits in einzelnen Bereichen ein Schutz von Objekten sinnvoll möglich ist, wären folgende Punkte bei der Durchführung baurechtlicher oder raumplanerischer Verfahren zu beachten:

a) Bereits besiedeltes Gebiet:

Hier ist es erforderlich, den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung in das Verfahren einzubeziehen, der die nach den örtlichen Gegebenheiten notwendigen Auflagen vorschlägt.

Im Interesse des Bauwerbers wird empfohlen, schon vor der Bauplanerstellung das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen.

b) Nicht besiedeltes Gebiet:

Hier ist vor der Widmung als Bauland bzw. bei bereits durchgeführter Widmung vor der generellen Bebauungsplanung das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen. Dadurch soll die Bebauung in weniger oder nicht gefährdete Bereiche gelenkt werden, um Leben und Gut der Bauwerber zu schützen und der öffentlichen Hand vermeidbare Aufwendungen im Zusammenhang mit künftigen Schutzbauten zu ersparen.

c) Objekte und Anlagen mit der Möglichkeit von Menschenansammlungen in Gefahrenzeiten dürfen keinesfalls, wenn sie nicht kurzfristig räum- und sperrbar sind, in jenem Bereich der "Gelben Zone" liegen, wo Menschenleben außerhalb von Gebäuden gefährdet sind. Hierher gehören unter anderem Schulen, Seilbahnstationen, Veranstaltungszentren, Camping- und Sportplätze.

2.3 Kriterien zur Abgrenzung von Gefahrenzonen

Die Abgrenzung der Gefahrenzonen erfolgt auf Grundlage nachstehender Abgrenzungskriterien. Diese Abgrenzungskriterien sind weiters Grundlage für sonstige Gutachten der Dienststellen bei Behördenverfahren (Wasserrecht, Forstrecht, Raumordnung, etc.), in denen Gefahren durch Wildbäche, Lawinen und Erosion zu beurteilen sind, oder in denen die Auslösung oder nachteilige Beeinflussung solcher Gefahren beurteilt werden soll (z.B. bei Ausnahmeverfahren von den Folgen eines Hinderungsgrundes).

2.3.1 Abgrenzung von Hochwasser- und Murereignissen (Rote und Gelbe Gefahrenzone Wildbach)

Kriterien	Zonen	Bemessungsereignis	Häufiges Ereignis
1) Stehendes Wasser	WR	Wassertiefe $\geq 1,5\text{m}$	Wassertiefe $\geq 0,5\text{m}$
	WG	Wassertiefe $< 1,5\text{m}$	Wassertiefe $< 0,5\text{m}$
2) Fließendes Wasser	WR	Höhe der Energielinie $\geq 1,5\text{m}$	Höhe der Energielinie $\geq 0,5\text{m}$
	WG	Höhe der Energielinie $< 1,5\text{m}$	Höhe der Energielinie $< 0,5\text{m}$
3) Erosionsrinnen	WR	Tiefe $\geq 1,5\text{m}$	Erosionsrinnen möglich
	WG	Tiefe $< 1,5\text{m}$	Abfluss ohne Erosionsrinnen, daher Kriterium 2)
4) Geschiebeablagerungen	WR	Ablagerungshöhe $\geq 0,7\text{m}$	Geschiebeablagerung möglich
	WG	Ablagerungshöhe $< 0,7\text{m}$	keine Geschiebeablagerung, daher Kriterium 2)
5) Nachböschung infolge Tiefen-/Seitenerosion	WR	Oberkante der Nachböschungsbereiche	-
	WG	Sicherheitsstreifen	
6) Mur- und Erdströme	WR	Rand der ausgeprägten Murablagerungen	-
7) Rückschreitende Erosion	WR	mögliches Ausmaß	keine Beurteilung
	WG	Kriterien 3) und 5) beachten	
Anmerkungen: zu Kriterium 1): Tümpel, Weiher, Brunnen, kleine Mulden werden nicht dargestellt zu Kriterium 5): Begründung für die Breite des Sicherheitsstreifens im Einzelfall WR = Rote Gefahrenzone Wildbach, WG = Gelbe Gefahrenzone Wildbach			

2.3.2 Abgrenzung von Lawinereignissen (Rote und Gelbe Gefahrenzone Lawine)

Kriterien	Zonen	Bemessungsereignis	Häufiges Ereignis (1 - 10 jährlich)
1) Druck (p)	LR	$p \geq 10 \text{ kN/m}^2$	$p \geq 10 \text{ kN/m}^2$
	LG	$1 < p < 10 \text{ kN/m}^2$	$1 < p < 10 \text{ kN/m}^2$
LR = Rote Gefahrenzone Lawine, LG = Gelbe Gefahrenzone Lawine			

Die Abgrenzung von Gefahrenzonen im Zusammenhang mit Kleinstlawinen erfolgt mittels der Kriterien für die Abgrenzung von Lawinereignissen.

2.4 Gefahrenzonen spezielle Hinweise

Rote Gefahrenzone:

Siehe Pkt. 2.1

Gelbe Gefahrenzone:

Bei Widmungs- und Bauverfahren können folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

Öffnungsfreies Herausheben der Objekte je nach örtlicher Geländelage über das umliegende Gelände, hochgezogene Kellerschächte, Eingänge erhöht und an ungefährdeten Gebäudeseiten, Ausführung von verdeckten Steinberollungen entlang von Fundamente (bei Annäherung an Rote Zone).

Vornahme von Schüttungen oder abflussbehindernden Einfriedungen erst nach örtlichem Gutachten der WLV etc. Im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen ist bereits die WLV beizuziehen (Freihalten von Abflussräumen, Festlegung der Bebauungsdichte, Vorschreiben von Wasserrückhaltmaßnahmen bei Versiegelung etc.).

3. Vorbehaltsbereiche

3.1 Blaue Vorbehaltsbereiche

Die "Blauen Vorbehaltsbereiche" sind jene Bereiche, die für die Durchführung von technischen und forstlich-biologischen Maßnahmen der Dienststellen sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen dieser Maßnahmen benötigt werden oder zur Sicherung einer Schutzfunktion oder eines Verbauungserfolges in einer besonderen Art zu bewirtschaften bzw. zu erhalten sind.

3.2 Vorbehaltsbereiche spezielle Hinweise

Blaue Vorbehaltsbereiche:

R: Blauen Vorbehaltsbereiche mit der Signatur R weisen auf jene Flächen hin, die bei extremen Abflussereignissen als Überflutungs- und Retentionsflächen wirken.

Aus schutzwasserbaulichen Gesichtspunkten kann auf diese Blauen Vorbehaltsbereiche mit der Signatur R auf keinen Fall verzichtet werden. Bei Verlust des Retentionsraumes durch Drainagen, Hausbau und andere Bodenversiegelungen müssten die Gefahrenzonen ausgeweitet werden.

Flächen innerhalb des Blauen Vorbehaltsbereiches mit der Signatur R sollten daher von Neubesiedlungen, anderen Bodenversiegelungen und Anschüttungen möglichst freigehalten werden.

SS: Durch den Blauen Vorbehaltsbereich mit der Signatur SS sind Flächen in allen Einzugsgebieten gekennzeichnet, die durch Massenbewegungen (Rutschungen) gefährdet sind oder in denen bei unkontrolliertem Zuwachs an Baulichkeiten (durch Bodenversiegelungseffekte, erhöhte Oberflächenabflüsse, konzentrierte Einleitung in labile Hangabschnitte etc.) eine Erhöhung der vorliegenden Gefahrenmomente für den Unterlauf besteht.

Die primäre Zielsetzung für die Ausscheidung dieses Blauen Vorbehaltsbereiches ist deswegen die Erhaltung und (wenn möglich) Verbesserung der hydrogeologischen Verhältnisse in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Unterbindung der Bodenversiegelung, Erhaltung des Klein- und Kleinstgewässernetzes auf den unverbauten Flächen, Erhaltung bzw. Verbesserung der Stabilität, der Wasserrückhaltefähigkeit der Waldbestände sowie Verbesserung der Schutzwirkung durch eine entsprechende Waldbewirtschaftung, etc.).

Bei Flächen im Blauen Vorbehaltsbereich Signatur SS ist bei der Durchführung baurechtlicher und raumplanerischer Verfahren folgende Vorgangsweise zu wählen:

Zur Verhinderung der Entstehung neuen Schutzbedarfes sollten künftig Flächen innerhalb des Blauen Vorbehaltsbereiches von Neubesiedlungen (Verhinderung des Nachrückens von Siedlung-

gen in potentiell gefährliche Bereiche) möglichst freigehalten bzw. nur in Absprache mit der WLV umgewidmet oder bebaut werden.

Neuerrichtungen sowie Um- und Zubaumaßnahmen zu bestehenden Gebäuden sind zwar grundsätzlich möglich, es muss aber im Genehmigungsverfahren seitens der WLV mit schutztechnisch erforderlichen Bauauflagen und der Einholung diverser Fachgutachten (hydrogeologischer, geologischer, bodenmechanischer und/oder geotechnischer Art) von entsprechend befugten Personen bzw. Institutionen gerechnet werden, die die Unbedenklichkeit des Bauvorhabens bescheinigen. Dabei sind nicht nur jene Grundstückspartellen zu berücksichtigen, auf denen das Bauvorhaben zu liegen kommt, sondern es sind auch die unmittelbaren Nachbargrundstücke in diese Gutachten mit einzubeziehen (innere und äußere Standfestigkeitsnachweise). Bei diesen Flächen ist grundsätzlich auch mit der Möglichkeit einer negativen Stellungnahme durch die WLV zu rechnen.

Die Vorlage und Umsetzung entsprechender Konzepte zur Oberflächenwasserentsorgung sollte eine Standardauflage in allen Bauverfahren sein.

Maßnahmen mit an sich negativen Auswirkungen auf die Gerinne- bzw. Hangsysteme können nur dann zugestimmt werden, wenn durch den Verursacher (Konsenswerber) entsprechende seitens der WLV als notwendig erachtete Kompensationsmaßnahmen zur Umsetzung gelangen.

Seitens der Gemeinde und zuständigen Behörden sollte darauf geachtet werden (z.B. durch mündliche oder schriftliche Mitteilungen), dass zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Bestandesstabilität und der Wasserrückhaltefähigkeit (vorbeugender Hochwasserschutz) sowie zur Verbesserung der allgemeinen Schutzwirkung in Waldbeständen, die durch den Blauen Vorbehaltsbereich betroffen sind, ein:

- naturnah aufgebauter
- mehrstufiger und möglichst klein strukturierter
- Mischwald aus Laub- und Nadelholzbäumen mit einem hohen Anteil an Tiefwurzlern (Fichten-Tannen-Buchenmischwald mit standörtlich angepassten Anreicherungen von Eibe, Rotkiefer, Lärche, Bergahorn, Esche, Linde und anderen Laubholzarten)
- bei möglichst kleinflächigen Verjüngungseingriffen

angestrebt wird.

Desgleichen sollten auch die Ufergehölgürtel der einzelnen Gewässer einen durchgehenden Bestand aufweisen und zur bestmöglichen Gewährleistung der Stabilität der Uferbereiche naturnah aufgebaut sein (mehrschichtig und ungleichaltrig). Sie sollten aus heimischen Laubholzbaumarten (Weiden, Eschen, Erlen, Kirschen, Ahorn, etc.) zusammengesetzt sein und regelmäßig gepflegt (ausgelichtet, nachgebessert, etc.) werden.

4. Hinweisbereiche

4.1 Braune Hinweisbereiche

Die "Braunen Hinweisbereiche" sind jene Bereiche, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen, als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen oder Lawinen stehenden Rutschungen und Überflutungen, ausgesetzt sind.

Die Bewertung der relevanten Prozesse erfolgt aufgrund der im Gelände beobachtbaren stummen Zeugen und aufgrund historischer Erhebungen. Das daraus abgeleitete Gefahrenpotenzial bietet Ansatzpunkte für weiterführende Gutachten.

4.2 Violette Hinweisbereiche

Die "Violetten Hinweisbereiche" sind jene Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Bodens oder Geländes abhängt.

Sämtliche Eingriffe, welche die Beschaffenheit des Bodens oder Geländes verändern, sind zu unterbinden.

4.3. Hinweisbereiche spezielle Hinweise

Braune Hinweisbereiche:

ST: Braune Hinweisbereiche mit der Signatur ST weisen auf Steinschlag hin. In solchen Fällen ist der gegenständliche Bereich von Besiedlung freizuhalten oder es sind bei der geplanten Errichtung von Objekten geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Vorschreibung von Sicherungsmaßnahmen am Hang/Hangfuß, keine Öffnungen an steinschlag-zugewandten Seite, massive Mauern) zu setzen.

Ü: Braune Hinweisbereiche mit der Signatur Ü weisen auf konzentrierten Abfluss von Oberflächenwasser im Zuge eines Katastrophenerignisses aber auch bei häufigen Ereignissen hin. Wegen der anfallenden Wassermengen sind bei der geplanten Errichtung von Objekten geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. geringfügiges Herausheben des Erdgeschoßniveaus und des Hauseinganges bzw. auch der Kellerfensterunterkante, Wasserableitungen, Errichtung einer Schwelle im Bereich von Garagenabfahrten, o.ä.) zu setzen. Zur näheren Definition der jeweils erforderlichen Maßnahme wird empfohlen, im Bauverfahren ein Gutachten eines Sachverständigen der Wildbach- und Lawinerverbauung einzuholen.

RU: Braune Hinweisbereiche mit der Signatur RU weisen auf aktuelle bzw. potenzielle Rutschungen hin. In solchen Fällen ist abzuklären, inwieweit eine Bebauung, allenfalls mit Auflagen (geeignete Fundierung) möglich ist. Es ist in solchen Fällen ein Gutachten eines Bodenmechanikers oder Geologen einzuholen.

Violette Hinweisbereiche:

Vor einer geplanten Bebauung / Veränderung des Geländes ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, dass es zu keiner Verschlechterung der Gefährdungssituation kommt. Dazu können z.B. Kompensationsmaßnahmen (z.B. Ersatzretention) für die nachteilige Wirkung von Bebauungen / Nutzungsänderungen vorgenommen werden.

Auf Basis dieses Gutachtens ist ein Bebauungsplan zu erstellen.

5. Raumrelevanter Bereich

Nur innerhalb des Raumrelevanten Bereiches wird eine Aussage über die Art und den Grad einer Gefährdung gemacht und diese in Form von Gefahrenzonen dargestellt.

Ist in Zukunft beabsichtigt, außerhalb des "Raumrelevanten Bereiches" Grundstücke Bauzwecken zu widmen oder einzelne Objekte zu errichten, ist vorher eine diesbezügliche Ergänzung bzw. Erweiterung des bestehenden Gefahrenzonenplanes durchzuführen. Allenfalls ist ein Einzelgut-

achten der zuständigen Dienststelle des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung durch die Gemeinde einzuholen.

6. Hinweise auf Hinderungsgründe

Laut den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Zahl: 52.240/03-VB7/80) über Hinderungsgründe macht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Widmung der Förderungsmittel für Wildbach- und Lawinenverbauungen unter anderem von der Berücksichtigung der Gefahrenzonenpläne, Gutachten und anderer Planungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung abhängig.

Werden diese nicht berücksichtigt oder wird auf die Einholung von Gutachten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung verzichtet und ergibt sich daraus eine nachteilige Beeinflussung des Schutzes vor Wildbachhochwässern, Muren, Rutschungen, Felsstürzen, Steinschlag oder Lawinen, entsteht im betreffenden Einzugsgebiet ein Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauungen.